



Wasserrecht und Gewässerschutz

Aktenzeichen: 62-640-5-5236

Ansprechpartner: Carina Korntheur  
Zimmer: 227  
Telefon: 08251/92-255  
Telefax: 08251/92-480255  
E-Mail: carina.korntheur@lra-aic-fdb.de

Website: www.lra-aic-fdb.de

# Öffentliche Bekanntmachung

Aichach, 05.07.2022

## Wasserrecht

**Maßnahme:** Errichtung eines Fernwärmenetzes (Verlegung von Warmwasserrohrleitungen)

**Antragsteller:** Biostrom Andersbach GmbH & Co. KG  
Andersbach 1, 86551 Aichach

Gemeinde	Gemarkung	Flurstücksnummer
Aichach	Klingen	1007 u. a.

## Bekanntgabe des Ergebnisses der standortbezogenen Vorprüfung zur Ermittlung der UVP-Pflicht gemäß § 5 Abs. 2 UVPG

### Vorhabensträger

Biostrom Andersbach GbR, Andersbach 1, 86551 Aichach

### Vorhaben:

Von der bestehenden Biogasanlage der Biostrom Andersbach GmbH & Co. KG soll ein Teil der Ortschaft Sielenbach mit Fernwärme versorgt werden. Dazu werden ca. 2.500 lfm Warmwasserrohrleitung in einem Leitungsgraben verlegt. Die Leitung verläuft von der Biogasanlage ca. 1 km über den Außenbereich in die Ortschaft und versorgt dort zahlreiche Haushalte.

### I. Ermittlung zum Bestehen einer UVP-Pflicht (§ 5 Abs. 1 UVPG)

Für das Vorhaben besteht keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht).

### II. Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen einer UVP-Pflicht

Das Landratsamt Aichach-Friedberg hat im Rahmen des Verfahrens gemäß § 7 Abs. 2 Satz 1 UVPG in Verbindung mit Nr. 19.7.2 der Anlage 1 zum UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zur Feststellung der UVP-Pflicht durchgeführt. Das Ergebnis dieser gemäß § 7 Abs. 2 Satz 2 UVPG durchzuführenden überschlägigen Prüfung war, dass die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) nicht besteht, da zwar besondere örtliche Gegebenheiten i. S. v. § 7 Abs. 2 Satz 3 UVPG vorliegen, aber das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.



## **1. Vorliegende besondere örtliche Gegebenheiten:**

Besondere örtliche Gegebenheiten i. S. v. § 7 Abs. 2 Satz 3 UVPG liegen vor:

- Schutzkriterium 2.3.1 Anlage 3 UVPG Natura 2000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 des BNatSchG: Die Wärmeleitung quert die Ecknach. Im Bereich der Ecknach findet sich das FFH-Gebiet Nr. 7433-371 Paar und Ecknach.
- Schutzkriterium 2.3.7 Anlage 3 UVPG gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 des BNatSchG: Biotopkartierte Bereiche finden sich südlich und südöstlich der Biogasanlage, Schilfröhrichte und weiter Richtung Sielenbach Hochstaudenflur und Großseggenried. Im Bereich der Ecknach bzw. im FFH-Gebiet finden sich Nasswiesen bzw. Nasswiesenkomplexe und am östlichen Rand von Sielenbach Straßenbegleithecken.
- Schutzkriterium 2.3.8 Anlage 3 UVPG Wasserschutzgebiete nach § 51 des WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 des WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 des WHG sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des WHG: Risikogebiet und Überschwemmungsgebiet von Paar und Ecknach werden randlich berührt.
- Schutzkriterium 2.3.9 Anlage 3 UVPG Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind: Der Standort befindet sich in einem Gebiet (G\_G050), in dem die Umweltqualitätsnorm im Grundwassers für die Parameter Nitrat und Pflanzenschutzmittel überschritten sind.
- Schutzkriterium 2.3.11 Anlage 3 UVPG in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind:
  - D-7-7532-0067 Bodendenkmal „Siedlung vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung“ bei Andersbach
  - D-7-7532-0224 Bodendenkmal „Mittelalterliche und frühneuzeitliche Befunde im Bereich der Kath. Pfarrkirche St. Peter und Paul in Sielenbach“
  - D-7-71-113-15 Baudenkmal Kath. Pfarrkirche St. Peter und Paul in Sielenbach

## **2. Umweltauswirkungen durch das Vorhaben**

Nach den vorgelegten Unterlagen und /oder eigenen Ermittlungen ergeben sich keine Anhaltspunkte, dass die ökologische Empfindlichkeit des Gebietes, in dem das Vorhaben verwirklicht werden soll, durch die bestehenden Nutzungen und bestehende Qualität und bereits so beansprucht wird, und dass die Schutzgüter in der Art und im Umfang des darin zugewiesenen Schutzes mehr belastet werden, dass das zu prüfende Vorhaben im Zusammenspiel mit diesen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen i. S. v. § 7 Abs. 2 Satz 5 UVPG haben kann.

### **2.1. Nutzungskriterien Nr. 2.1 Anlage 3 UVPG**

Bestehende Nutzung des Gebietes als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzung, für sonstige wirtschaftliche Nutzung und öffentliche Nutzung, Verkehr, Ver- und Entsorgung. Der Bereich des geplanten Leitungsverlaufs im Außenbereich verläuft überwiegend im Bankett der Straße von Sielenbach nach Andersbach. In Sielenbach verläuft die Leitung überwiegend in den bestehenden Straßen bzw. im Bankett und zum Teil in Privatgärten.

### **2.2. Qualitätskriterien Nr. 2.2 Anlage 3 UVPG**

Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressource Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt. Die Gesamtlänge der Lei-



zung beträgt 2.500lfm. Im Bereich der geplanten Leitung ist Lehmboden, sandiger Lehm und lehmiger Sand. Die Maßnahme befindet sich naturräumlich gesehen im Donau-Isar-Hügelland. Die Landschaft wird hauptsächlich intensiv agrarisch genutzt. Die Forste werden ebenfalls intensiv genutzt. Überschwemmungsgebiete bzw. Risikogebiete werden nur randlich berührt. Die Leitungen unterhalb der Ecknach und des Moosgrabens werden mittels Spülbohrung verlegt. Wertvolle Lebensräume finden sich im Leitungsverlauf nicht.

### 2.3. Schutzkriterien

#### 2.3.1. Natura 2000-Gebiete (2.3.1 Anlage 3 UVPG)

Die beantragte Leitungsverlegung liegt sich in einem Gebiet, in dem sich das FFH-Gebiet Nr. 7433-371 Paar und Ecknach befindetet. Die Maßnahme ist mit den Erhaltungszielen und dem Schutzzweck des FFH-Gebietes vereinbar.

#### 2.3.2. Gesetzlich geschützte Biotop (2.3.7 Anlage 3 UVPG)

Die beantragte Leitungsverlegung befindet sich in einem Gebiet, in dem biotopkartierte Bereiche sich südlich und südöstlich der Biogasanlage, Schilfröhrichte und weiter Richtung Sielenbach Hochstaudenflur und Großseggenried befinden. Im Bereich der Ecknach bzw. im FFH-Gebiet finden sich Nasswiesen bzw. Nasswiesenkomplexe und am östlichen Rand von Sielenbach Straßenbegleithecken. Durch die erfolgen keine flächenhaften Eingriffe in die biotopkartierten Bereiche.

#### 2.3.3. Risikogebiete sowie Überschwemmungsgebiete (2.3.8 Anlage 3 UVPG)

Die beantragte Leitungsverlegung befindet sich in einem Gebiet, das Risikogebiete und Überschwemmungsgebiete von Paar und Ecknach randlich berührt. Erhebliche negative Auswirkungen auf Risiko- oder Überschwemmungsgebiete sind nicht zu erwarten.

#### 2.3.4. EU-Qualitätsnormüberschreitung (2.3.9 Anlage 3 UVPG)

Die beantragte Leitungsverlegung befindet sich in einem Gebiet, in dem die Umweltqualitätsnormen im Grundwasser für den chemischen Zustand als „schlecht“ zu bewerten sind. Die Einstufung beruht auf Überschreitungen der Komponenten Nitrat und Pflanzenbehandlungs- und Schädlingsbekämpfungsmittel (PSM). Es handelt sich um den Grundwasserkörper „1\_G050 Vorlandmolasse Aichach“. Durch die Leitungsverlegung wird der Ist-Zustand nicht verändert.

#### 2.3.5. Denkmalschutz (2.3.10 Anlage 3 UVPG)

Die beantragte Leitungsverlegung befindet sich in einem Gebiet, in dem folgende Bodendenkmäler bzw. Baudenkmäler vorhanden sind:

- D-7-7532-0067 Bodendenkmal „Siedlung vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung“ bei Andersbach
- D-7-7532-0224 Bodendenkmal „Mittelalterliche und frühneuzeitliche Befunde im Bereich der Kath. Pfarrkirche St. Peter und Paul in Sielenbach“
- D-7-71-113-15 Baudenkmal Kath. Pfarrkirche St. Peter und Paul in Sielenbach

Die Bau- und Bodendenkmäler werden durch die Maßnahme nicht berührt. Das Risiko wird sehr gering eingeschätzt, bei den geplanten Bauarbeiten Bodendenkmäler bzw. archäologische Funde oder Befunde zu zerstören.

### **III. Diese Feststellung ist gemäß § 7 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.**